

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Immissionsschutz:**

### **„Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG**

#### **Vorhabensträger:**

Xaver Mayr GbR, Starcholtstraße 7, 86495 Eurasburg

#### **Vorhaben:**

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, wobei die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 53,7 t je Tag, und einer Produktionskapazität von 3,35 Millionen Normkubikmetern Rohgas je Jahr und einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungsmotoren-anlage durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,993 MW auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 249, 251 und 252 der Gemarkung Freienried

#### **Beantragte Änderungen des Vorhabens:**

- Erhöhung der täglichen Inputmenge auf 53,7 t/Tag
- Erhöhung der Biogasproduktion auf 3,35 Millionen Normkubikmeter pro Jahr
- Errichtung eines Gärresteendlagerbehälters (Durchmesser 30 m, Höhe 8 m) mit Doppelmembrangasspeicher (Durchmesser 30 m, Höhe 7,5 m, max. Gasvolumen 2.627 m<sup>3</sup>)
- Erweiterung Biomasselager (neue Kammer aus Betonfertigteilen 20 m x 60 m), entlang der Wände des Biomasselagers Anböschung von Erdaushub, welcher vom Bau des Gärresteendlagerbehälters stammt
- Nutzungsänderung und Umbau Gasspeichergebäude in einen BHKW-Raum
  - ➔ Verbleib des BHKW-Motors Typ MAN E2848 LE 322 mit einer Feuerungswärmeleistung von 657 kW und einer elektrischen Leistung von 250 kW im bestehenden BHKW-Gebäude, einschließlich der dazugehörigen Abgasanlage mit Wärmetauscher und kombiniertem Schalldämpfer
  - ➔ Aufstellung des neu genehmigten BHKW-Motors Typ MAN E 3262 LE 202 mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.358 kW und einer elektrischen Leistung von 530 kW im neuen BHKW-Raum (bisher Gasspeichergebäude), einschließlich kombiniertem Abgasschalldämpfer und Abgaskamin
- Aufstellung von Rückkühlern (Notkühler, Ladeluftkühler) zwischen Garage und neuem BHKW-Raum (bisher Gasspeichergebäude)
- Erhöhung des Gasspeichervolumens des Doppelmembrangasspeichers auf dem bestehenden Endlager 1 auf 1.355 m<sup>3</sup>
- Erhöhung des Gasspeichervolumens des Doppelmembrangasspeichers auf dem bestehenden Endlager 2 auf 1.355 m<sup>3</sup>
- Installation eines Gasgebläses für die Gasfackel
- Vergrößerung Rückhaltevolumen für den Havariefall (Ausbaggerung von 200 m<sup>3</sup> Boden innerhalb der Umwallung)

#### **Nrn. gemäß Anlage 1 UVPG:**

1.2.2.2.

8.4.2.1.

#### **Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung:**

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landratsamtes Aichach-Friedberg unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind.

### **Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Luft und das kulturelle Erbe sind geographisch sehr eng begrenzt, von der Schwere her als gering einzustufen und wenig komplex.

Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, welches geprägt ist durch die Nutzung als landwirtschaftliche Hofstelle, Tierhaltungen und die Biogasanlage. Der Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere erfolgt durch die beantragten Änderungen nicht.

Im Bereich des geplanten Vorhabens (Erweiterung der Biogasanlage) sind keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes vorhanden. Es handelt sich auch um kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

Es sind im Bereich der Erweiterung der Biogasanlage keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, vorhanden.

Das nächste amtlich kartierte Biotop Nr. 7632-0074-001 „Feldhecke nördlich Brand“ befindet sich ca. 800 m südwestlich der Biogasanlage. Das nächste FFH-Gebiet DE7433371 „Paar und Ecknach“ befindet sich ca. 3,4 km nördlich der Biogasanlage.

Durch technische Schutzmaßnahmen (Technische Einrichtungen zur Minimierung der Schallemissionen und Abgasemissionen) werden die Auswirkungen des Vorhabens minimiert.

Aufgrund des vorliegenden Grundwasserabstandes ist eine ausreichende Filter- und Pufferwirkung des Bodens, trotz der teilweisen Abbaggerung von Boden für die Vergrößerung des Rückhaltevolumens für den Havariefall, auch weiterhin gegeben.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Christopher Bernhardt  
Regierungsrat“